

## 2. Ergänzung

zur

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Dienstleistungseinrichtungen sowie zu den Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule OÖ durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (Hausordnung) gem. § 15 Abs. 3 Z 21 HG 2005 idgF im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ hat folgende 2. Ergänzung zur Hausordnung der Pädagogischen Hochschule OÖ, kundgemacht im Mitteilungsblatt 33 vom 31.01.2019, auf Grundlage des 2.COVID-19-Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 76/2021, beschlossen:

### § 1 Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen

- (1) Als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie legt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ fest, dass für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und an Präsenz-Prüfungen sowie an Eignungs- und Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule OÖ der Nachweis eines negativen Tests auf COVID-19 vorzuweisen ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Vorlage eines derartigen negativen Tests gilt für Lehrende, Prüfende, Studierende, Studienwerber\*innen und Aufsichtspersonen.
- (3) Der Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 darf nicht älter als 48 Stunden, eines PCR Tests auf SARS-CoV-2 nicht älter als 72 Stunden sein. Für Präsenz-Lehrveranstaltungen oder Präsenz-Prüfungen aus dem Bereich Bewegung und Sport und Musikerziehung, wenn auf das Tragen der Maske verzichtet werden muss, wird festgelegt, dass der Antigen-Test auf SARS-CoV-2 nicht älter als 24 Stunden bzw. der PCR Tests auf SARS-CoV-2 nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- (4) Kann ein solcher Test nicht vorgelegt werden, so hat die bzw. der Studierende vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung einen Selbsttest auf COVID-19 vorzunehmen. Entsprechendes Testmaterial wird von der Pädagogischen Hochschule OÖ zur Verfügung gestellt. Dieser Selbsttest muss unter Aufsicht der Lehrveranstaltungsleiter\*in, der bzw. des Prüferenden oder einer Aufsichtsperson durchgeführt werden.

- (5) Für die Teilnahme an Eignungs- und Aufnahmeverfahren ist jedenfalls ein behördlicher Test gemäß Abs. 6 von den Studienwerber\*innen vorzuweisen.
- (6) Es werden jene Nachweise akzeptiert, die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Verordnung für körpernahe Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Prüfung, Lehrveranstaltung oder des Aufnahme- oder Eignungsverfahrens anerkannt werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung). Das Testergebnis kann auf dem Mobiltelefon gespeichert und abrufbar sein. Zur Beurteilung der Aktualität des Tests ist auf das geplante Ende der jeweiligen Präsenz-Lehrveranstaltung, Präsenz-Prüfung oder des Eignungs- und Aufnahmeverfahren abzustellen.
- (7) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-Cov-2 ist gleichzuhalten:
  1. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder
  2. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten oder
  3. ein Genesungsnachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2 gemäß § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz 1950 oder
  4. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.

## § 2 Sonstige Bestimmungen

Alle in Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie von der Pädagogischen Hochschule OÖ festgelegten Maßnahmen (wie Tragen einer FFP 2-Maske, Abstandsregelungen etc.) sind weiterhin in Kraft und einzuhalten.

## § 3 Vollziehung

- (1) Zuständig zur Vollziehung dieser Bestimmungen ist das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Kontrolle der Testergebnisse, der Nachweise gem. § 1 Abs. 7 und der Beaufsichtigung der Durchführung der Selbsttests ist die Lehrveranstaltungsleiter\*in, die bzw. der Prüfende bzw. die Aufsichtsperson.

## § 4 In- und Außerkrafttreten

Diese 2. Ergänzung zur Hausordnung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie tritt mit dem Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule OÖ folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.